

*Menges* (Die Sozialversicherung der Ordensangehörigen. Länderreferate: Bundesrepublik Deutschland und Österreich; 217–229). Ich beschränke mich bei der Wiedergabe auf Deutschland. Die Sozialversicherung ist in verschiedene Versicherungszweige aufgeteilt: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung. An sich sind Ordensleute zur *Rentenversicherung* verpflichtet. Sie können jedoch befreit werden, wenn sie gegen die von der gesetzlichen Rentenversicherung abgedeckten Risiken anderweitig gesichert sind. Um dieser Anforderung zu genügen, haben 1991 VDO (Vereinigung Deutscher Ordensobern), VOD (Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands) und VOB (Vereinigung der Ordensobern der Brüderorden Deutschlands) das Solidarwerk der Katholischen Orden Deutschlands gegründet. Das Solidarwerk verpflichtet sich zur Hilfeleistung gegenüber denjenigen Mitgliedsgemeinschaften, die nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung ihrer Ordensangehörigen sicherzustellen. Bei der *Krankenversicherung* versichern derzeit alle Ordensgemeinschaften ihre Angehörigen in der freiwilligen Krankenversicherung, obwohl Orden an sich versicherungsfrei sind. Was die *Arbeitslosenversicherung* betrifft, so sind auch hier die Orden versicherungsfrei. Dasselbe gilt für die *Unfallversicherung*. Zu einer *Pflegeversicherung* sind die Ordensleute dagegen verpflichtet. Zum Schluß möchte ich noch den Beitrag von *P. Erdö* (Die Ordensleute im Ungarischen Sozialversicherungsrecht, 245–260) erwähnen. Erdö macht deutlich, mit welchen Schwierigkeiten die Ordensleute in Ungarn zu kämpfen haben. Dies kommt vor allem daher, daß (mit Ausnahme der Lehrer und Lehrerinnen an acht katholischen Konfessionsschulen) von 1950 bis 1989 alle Ordensleute in Ungarn verboten waren. Aus diesem Grund wird es noch eine Weile dauern, bis sich alle versicherungstechnischen Probleme für Ordensleute gelöst haben werden. – Ein Abkürzungsverzeichnis, ein Sachindex und das Inhaltsverzeichnis schließen dieses sehr nützliche und schöne Buch ab. R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Band 31: *Die Staat-Kirche-Ordnung im Blick auf die Europäische Union*. Hrsg. Heiner Marré, Dieter Schümmelfeder und Burkhard Kämper. Münster: Aschendorff 1997. 196 S.

Der neueste Tagungsband über das 31. Essener Gespräch vom 11. und 12. März 1996 beweist, daß Europa für das deutsche Staatskirchenrecht ein dauerhaft aktuelles Thema darstellt. Das erste Referat von *Christian Starck* beschäftigt sich mit der Bedeutung des Christentums und der Kirchen für die Identität der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten (5–27, Leitsätze 28–30). Starck hebt in seinem historischen Überblick über das Verhältnis von politischer Herrschaft und Kirche hervor, daß Europa als Rechtsgemeinschaft entscheidend durch die römisch-rechtliche Tradition und ihre Rezeption in der christlichen Geschichte des Kontinents geprägt wurde. Diese gemeinsame Rechtskultur hat Rechtsgrundsätze hervorgebracht, auf deren Grundlage Gemeinschaftsrecht geschaffen werden konnte. Ausdruck dieser durch das Christentum grundgelegten Tradition sind die Menschenrechte, die Gewaltenteilung, das Sozialstaatsprinzip und (für die durch die lateinische Kirche geprägten Mitgliedstaaten) die Trennung von Staat und Kirche. Die nationale Identität der Mitgliedstaaten Europas ist so durch die Kirchen geprägt, die ein „unverzichtbarer Teil der politischen Kultur der Europäischen Union“ (30) sind. Die anschließende Diskussion (31–50) zeigt Einigkeit über die christlichen Wurzeln des modernen europäischen Verfassungsstaates, der aber in bezug auf sein Wertefundament von ethischen Voraussetzungen lebt, die er als säkulare Institution nicht selbst schaffen kann. Der säkularisierte Staat ist zur Sicherung seiner eigenen Grundlagen auf „nichtsäkularisierte Kirche“ angewiesen, deren Aufgabe, so Starck, darin besteht, die religiösen Voraussetzungen des demokratischen Verfassungsstaates immer wieder neu zu aktualisieren und so für die Zukunft lebendig zu halten (vgl. 30). – Das zweite Referat von *Rudolf Streinz* hat die Auswirkungen des Europarechts auf das deutsche Staatskirchenrecht zum Gegenstand (53–84, Leitsätze 85–87). Streinz macht anhand vieler instruktiver Beispielfälle deutlich, daß das Staatskirchenrecht ebenso wie andere nationalstaatliche Rechtsmaterien in zunehmendem Maße vom Europarecht beeinflusst wird, so daß sich die Frage stellt, ob es überhaupt auf der nationalen Rechtsebene noch einen „gemeinschaftsrechtsfreien“ Bereich gibt (vgl. 53). Mit Rücksicht auf

die unterschiedlichen nationalen Traditionen ist nach Streinz festzuhalten, daß Europa keine „Europäisierung“ des Staatskirchenrechtes im Sinne einer Rechtsangleichung braucht, wohl aber ein „Religionsrecht“, das einen gemeinsamen Bezugspunkt für die bestehenden nationalen Religionsverfassungsrechte bzw. Staatskirchenrechte darstellen könnte (vgl. 59 f.). Ein erster Anfang hierzu ist in der materiellen Bindung der Europäischen Union an Art. 9 der EMRK (Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) bereits gemacht worden. Von wichtiger struktureller Bedeutung für die europäischen Mitgliedstaaten, auch im Blick auf Osteuropa, sind hier die OSZE (Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) und der Europarat. Die europäische Integration eröffnet den Kirchen und Religionsgemeinschaften auch neue Möglichkeiten aktiver Betätigung. Die anschließende Diskussion (88–105) berührt verschiedene Fragenkomplexe, wie das kirchliche Arbeitsrecht im europäischen Rechtskontext und die generelle Frage des Schutzes des nationalen Staatskirchenrechtes vor dem Gemeinschaftsrecht, gerade im Hinblick auf die Fragen der Kirchensteuer, des Datenschutzes und der Gleichstellung von Männern und Frauen. – Das Schlußreferat von *Hermann Lübke* zum Thema „Das Christentum, die Kirchen und die europäische Einigung“ (107–124, Leitsätze 125 f.) illustriert in eindrucksvoller Weise die christliche Herkunftseinheit Europas. Es bietet aber auch einen Ausblick auf „Trends zivilisatorischer Evolution“ (113) in Europa, so die Herausbildung einer stärkeren gesellschaftlichen Differenzierung und Individualisierung, die zu einem Rückgang der kulturellen Homogenität in Europa führt. Die Folge ist, kirchlich gesehen, die Zunahme der Binnendifferenzierung religiöser Institutionen und das Anwachsen von Formen freier, nicht institutionell angebundener Religiosität. Gesamtgesellschaftlich gesehen, ergibt sich hieraus ein doppelter Trend: *positiv* das Hervortreten neuer Eliten und auch selbstbestimmter Alltagskulturen, *negativ* das Zunehmen von Menschen, die den Leistungsanforderungen des modernen Lebens nicht mehr gewachsen sind und darum auf gesamtgesellschaftliche Hilfe und Solidarität (christlich gesprochen: auf Caritas) angewiesen sind. Die anschließende Diskussion (127–150) geht schwerpunktmäßig um die Frage, ob es neben der gewachsenen Identität der einzelnen Mitgliedstaaten auch eine gesamteuropäische Identität gibt, die über die Realität eines ökonomisch und politisch motivierten Zweckverbandes von souveränen Einzelstaaten hinausgeht. Die Antworten machen deutlich, daß entscheidend für den weiteren Erfolg der EU nicht primär die geschichtliche Herkunftseinheit ist, sondern die als sinnvoll erfahrene Ordnung der Freiheit, die den Einzelstaaten ein notwendiges Maß an Selbstbestimmungskompetenz beiläßt. Europa braucht damit neben der immer wieder erforderlichen Harmonisierung von einzelstaatlichen Regelungen innerhalb der bestehenden Gemeinschaft auch die Realität der Binnendifferenzierung, um den weiteren praktischen Erfolg des Zusammenschlusses auch in Zukunft zu sichern. – Im Anhang des vorliegenden Bandes ist die gemeinsame Stellungnahme der EKD und der DBK zu Fragen des europäischen Einigungsprozesses abgedruckt (153–171). Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der neue Band der Essener Gespräche nicht nur wertvolle Einblicke in die zunehmende „Europaabhängigkeit“ dessen, was wir Staatskirchenrecht nennen“ (105) bietet, sondern auch das Bewußtsein dafür stärkt, daß die Verwirklichung des europäischen Gemeinwohls einen aktiven Beitrag der Kirchen verlangt.

R. SEBOTT S. J.

Kiechle, STEPHAN, *Kreuzesnachfolge*. Eine theologisch-anthropologische Studie zur ignatianischen Spiritualität (Studien zur systematischen und spirituellen Theologie 17). Würzburg: Echter 1996. 446 S.

K.s. Untersuchung beschäftigt sich mit dem Kreuz, das zu jeder Nachfolge Jesu gehört. Wenn diese tatsächlich gleichzeitig ein Bekehrungsvorgang ist, dann schließt sie Kreuzeselemente ein, Verzicht auf irdische Möglichkeiten der Selbstverwirklichung (2). Der Autor fragt, warum das gerade so sein muß; dabei fragt er nicht nur nach der Kreuzesnachfolge im besonderen, sondern auch nach dem theologischen Sinn des Kreuzes im allgemeinen. Er sucht eine Antwort in der ignatianischen Spiritualität, in der die Überzeugung so ausgeprägt ist, daß man durch das Kreuz, die *Mühsal*, als handle es sich um eine Etappe, die vorausgeht, zur *Herrlichkeit* gelangt. – K. wendet sich zunächst den